

ren sind und bewahrt sie in seinem Hause derart unvorsichtig auf, daß seine Kinder an die Gifte herankönnen und sich damit eines Tages tödliche Vergiftungen zuziehen).

Zur Regelung der beiden Gruppen von Fällen straferschwerender Umstände wird folgende Schuldbestimmung vorgeschlagen:

- 1. Wird ein schwerer Fall einer vorsätzlichen Tat durch das Vorliegen besonderer objektiver Umstände begründet, so sind sie dem Täter nur zur vorsätzlichen Schuld zuzurechnen, wenn sie ihm bekannt waren.**
- 2. Sieht ein Gesetz für die Begehung einer vorsätzlichen Tat, die mit der fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen verbunden war, strengere Formen der Verantwortlichkeit vor, so sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn ihm die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden oder er sie auf andere Weise hätte voraussehen können.**

Nach dem Irrtum über Tatumstände gibt es noch die Möglichkeit *echten Rechtsirrtums*.

Dieser kann dort auf treten, wo es nicht nur um die Verletzung allgemeiner, prinzipiell allen Bürgern obliegender Pflichten geht, sondern wo die Straftaten mit der Verletzung *besonderer Rechtspflichten* verbunden sind. Hier kann es geschehen, daß der Täter über die ihm obliegenden Pflichten im Irrtum oder in Unkenntnis war. Solche Sachverhalte findet man besonders bei Unterlassungsdelikten und Delikten, die gegen Blankettgesetze verstoßen — also bei einer besonderen Struktur von Delikten. Derartige Irrtümer sind jedoch auch unabhängig von der Struktur des Tatbestandes bei Wirtschaftsdelikten oder Delikten gegen die allgemeine Sicherheit möglich und zu beobachten. Diese Sachverhalte mit dem polizeistaatlichen Satz „Unkenntnis schützt vor Strafe nicht“ oder der Fiktion „Alle Bürger kennen die sozialistischen Strafgesetze, weil diese klar und einfach sind, und darum ist ein solcher Irrtum nicht denkbar“ (der nur eine „moderne Fassung“ des alten Leitsatzes des Polizeistaates ist) begegnen zu wollen, hieße das sozialistische Schuldprinzip verletzen. Auch die Behauptung, die Unkenntnis der Pflichten sei stets verschuldet, weil es die Verantwortung eines jeden Bürgers ist, sich über seine Pflichten klar zu werden, geht von einem Wunschenken aus und berücksichtigt